

Allgemeine Leistungs- und Lieferbedingungen

I. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Leistungs- und Lieferbedingungen („ALLB“) gelten für alle Warenverkäufe und Serviceleistungen der HIMA Paul Hildebrandt GmbH („HIMA“), sofern nicht in diesen ALLB oder in der Auftragsbestätigung von HIMA anders lautende Bestimmungen enthalten sind.
2. Diese ALLB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als HIMA ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmt.
3. Diese ALLB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

II. Umfang der Leistungsverpflichtung bei Warenlieferung

1. Der Umfang, die Qualität und die Spezifikationen der zu liefernden Ware (nachfolgend auch „Liefergegenstand“) ergeben sich ausschließlich aus der schriftlichen Beschreibung von HIMA und diesen ALLB. Darüber hinausgehende Angaben, insbesondere in Vorgesprächen, Werbung und/oder in Bezug genommene industrielle Normen, werden nur durch ausdrückliche schriftliche Einbeziehung Vertragsbestandteil.
2. Die in der Leistungsbeschreibung definierte Beschaffenheit legt die Eigenschaften des Liefergegenstandes umfassend und abschließend fest. Insbesondere enthalten öffentliche Äußerungen von HIMA, des Herstellers, deren Gehilfen oder Dritter (z. B. Darstellungen von Produkteigenschaften in der Öffentlichkeit) keine diese Leistungsbeschreibung ergänzenden oder verändernden Beschreibungen des Liefergegenstandes.
3. Nicht zu den vertraglichen Pflichten gehören die Inbetriebnahme von Produktionsanlagen und die Erreichung der mit dem Betrieb der Produktionsanlagen verfolgten wirtschaftlichen Zwecke des Kunden. Die Verantwortung für die Inbetriebnahme liegt ausschließlich beim Kunden, dies gilt auch, wenn Mitarbeiter oder Beauftragte von HIMA vor Ort zur Unterstützung anwesend sein sollten.
4. Die Parteien stimmen darin überein, dass sicherheitsgerichtete, mit Hilfe von Datenverarbeitungsprogrammen geregelte Steuerungen nach dem Stand der Technik nicht vollkommen fehlerfrei laufen können. Aus diesem Grunde ist es zur Erreichung der notwendigen Sicherheit erforderlich, die Steuerung so auszulegen, dass ein betriebssicherer Zustand immer erreicht werden kann. Sich hieraus ergebende Produktionsunterbrechungen stellen keinen Schaden dar.
5. Sofern der Kunde nachträglich Änderungen hinsichtlich des vereinbarten Leistungsumfangs, -zeitraums oder -volumens wünscht, sind diese Änderungen vorab mit HIMA abzustimmen. HIMA behält sich vor, im Falle einer Verringerung des Auftragsvolumens einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 15 % der auf den gekürzten Teil der vereinbarten Leistung entfallenden vereinbarten Vergütung zu verlangen. Dem Kunden bzw. HIMA steht es frei einen höheren oder niedrigeren Schaden nachzuweisen.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung von HIMA nichts anderes ergibt, erfolgt die Lieferung gemäß ICC Incoterm® 2010 „Free Carrier (FCA) Brühl (Baden) Deutschland“. Die Preise verstehen sich jedoch ausschließlich Verpackung zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung werden nicht zurückgenommen und gehen in das Eigentum des Kunden über. Der Kunde ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu sorgen.

2. Hat HIMA zusätzlich die Aufstellung oder Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Kunde neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie Reisekosten, Kosten für den Transport des Handwerkszeugs und des persönlichen Gepäcks sowie Auslösungen für das von HIMA eingesetzte Personal.
3. Zahlungen haben innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Rechnungsdatum netto (ohne Abzug) zu erfolgen. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist HIMA – vorbehaltlich weitergehender Schadensersatzansprüche – berechtigt Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen.
4. Erfüllungsort für Zahlung ist Brühl (Baden), Deutschland. Zahlungen sind frei Zahlstelle von HIMA zu leisten.
5. Der Kunde kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Kunden hingegen unberührt.
6. Sofern der Kunde mit einer Zahlung in Verzug ist oder HIMA die Gefahr einer wesentlichen Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Kunden sieht, werden alle noch offenen Forderungen einschließlich eventuell gestundeten Forderungen von HIMA gegen den Kunden zur sofortigen Zahlung fällig. Darüber hinaus ist HIMA berechtigt, noch ausstehende Vertragsgegenstände nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu liefern. HIMA behält sich weitere Rechte vor.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. HIMA behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen (nachfolgend „Vorbehaltsware“) bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist HIMA berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist der Kunde verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern, und tritt bereits jetzt seine Ersatzansprüche aus diesen Versicherungsverträgen an HIMA ab. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
3. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Kunde HIMA unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn Vorbehaltsware gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist.

V. Lieferung

1. Feste Lieferfristen bestehen nicht. Liefertermine sind nur verbindlich, soweit sie von HIMA schriftlich bestätigt wurden. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind. Der Beginn der bestätigten Lieferfristen setzt die Abklärung aller technischen Fragen sowie den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn HIMA die Verzögerung zu vertreten hat.
2. Ist die Nichteinhaltung von vertraglichen Pflichten zurückzuführen auf höhere Gewalt jeder Art, unvorhersehbare Betriebs-, Verkehrs- oder Versandstörungen, Feuerschäden, Überschwemmungen, unvorhersehbaren Kräfte-, Energie-, Rohstoff- oder Hilfsstoffmangel, rechtmäßige Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, behördliche Verfügungen oder andere von der leistungspflichtigen Partei nicht zu vertretenden Hindernisse, so wird die betreffende Partei für die Dauer und dem Umfang der



Störung von der Verpflichtung zur Lieferung oder Abnahme befreit. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Zulieferern eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von der leistungspflichtigen Partei zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Wird infolge der Störung die Lieferung um mehr als acht (8) Wochen überschritten, so ist jede der Parteien zum Rücktritt berechtigt und Schadensersatzansprüche bestehen insoweit nicht.

2. Von den vorgenannten Regelungen ausgenommen sind die Zahlungsverpflichtungen der jeweiligen Partei.
3. Kommt HIMA in Verzug, kann der Kunde – sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.
4. Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Kunden um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann HIMA dem Kunde für jeden angefangenen Monat Lagerkosten in Höhe von 0,5 % des Preises der Warenlieferung, höchstens jedoch insgesamt 5 %, in Rechnung stellen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass HIMA keine oder niedrigere Lagerkosten entstanden sind. HIMA ist der Nachweis gestattet, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Die Regelungen zum getroffenen Gefahrübergang bleiben hiervon unberührt.

VI. Gefahrübergang

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes gemäß ICC Incoterm® 2010 „FCA Brühl (Baden), Deutschland“ auf den Kunden über.

VII. Mängelhaftung

1. Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass der Kunde seinen gesetzlich geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
2. Mängelansprüche bestehen nicht bei einer nur unerheblichen Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Kunden oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und den daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
3. Soweit ein Mangel der Lieferware vorliegt, ist HIMA nach eigener Wahl zur Nacherfüllung in Form der Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Dies gilt nicht, wenn der Besteller gegenüber seinem Käufer wegen des vom Besteller geltend gemachten Mangels, die Software als Folge ihrer Mangelhaftigkeit zurücknehmen musste oder sein Käufer den Kaufpreis gemindert hat. Im Fall der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung ist HIMA verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, dies gilt jedoch nicht für Mehrkosten, die sich daraus ergeben, dass der Liefergegenstand nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Dies gilt entsprechend für Aufwandsersatzansprüche des Bestellers gemäß § 445a BGB (Rückgriff des Verkäufers), vorausgesetzt der letzte Vertrag in der Lieferkette ist kein Verbrauchsgüterkauf. Diese Rückgriffsansprüche des Kunden gegenüber HIMA bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Kunden keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen hat.
4. Ist die Nacherfüllung wiederholt fehlergeschlagen, verweigert oder unzumutbar oder nicht innerhalb einer angemessenen gesetzten Frist zur Nacherfüllung erfolgt bzw. eine solche Fristsetzung entbehrlich, so ist der Kunde berechtigt vom Vertrag zurückzutreten oder die Vergütung zu mindern. Will der Kunde Schadensersatz statt der Leistung verlangen oder Selbstvornahme durchführen, so ist insoweit ein Fehlschlagen der Nachbesserung erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch

gegeben. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben im Übrigen unberührt.

5. Wenn nicht anders vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben, beträgt die Gewährleistungsfrist für Warenlieferung beträgt vierundzwanzig (24) Monate nach Lieferung. Die gesetzlichen Regelungen über die Hemmung, die Ablaufhemmung und den Neubeginn der Verjährung bleiben hiervon ebenfalls unberührt.

VIII. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel

1. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen (im Folgenden zusammen „Unterlagen“) behält sich HIMA die eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor.
2. Sofern nicht anders vereinbart, ist HIMA verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts bzw. im vereinbarten Land des Endkunden frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden zusammen „Schutzrechte“) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von HIMA erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Kunden berechnete Ansprüche erhebt, haftet HIMA gegenüber dem Kunden innerhalb der Gewährleistungsfrist wie folgt:
 - a. HIMA wird nach eigener Wahl und auf eigene Kosten für die betreffende Lieferung entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies HIMA nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
 - b. Die Pflicht von HIMA zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach dem nachfolgenden Abschnitt „Haftung“.
 - c. Die vorstehend genannten Verpflichtungen von HIMA bestehen nur, soweit der Kunde HIMA über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung dem Dritten gegenüber nicht anerkennt und HIMA alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Kunde die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
3. Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat, insbesondere, wenn die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine von HIMA nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von HIMA gelieferten oder autorisierten Produkten eingesetzt wird.
4. Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Absatz 2 a. geregelten Ansprüche des Kunden im Übrigen die Bestimmungen der Ziffer VII Absatz 3 entsprechend.

IX. Haftung

Soweit einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist, haftet HIMA wie folgt:

1. Der Haftungsstatbestand bestimmt sich nach dem Gesetz.
2. Im Falle der Haftung aufgrund von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Arglist, Übernahme einer Garantie, schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, und der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz haftet HIMA unbeschränkt.
3. Soweit kein Fall des vorgenannten Absatzes vorliegt, ist die Haftung von HIMA im Fall der fahrlässigen Verletzung wesentlicher Rechte oder Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben der Höhe nach auf den doppelten Auftragswert pro schädigendes Ereignis und Jahr begrenzt. Sofern das voraussehbare Vertragsrisiko die vorgenannte Haftungshöchstsumme nicht unerheblich übersteigt, besteht die Möglichkeit – gegen entsprechende Vergütung für die Risikoübernahme durch HIMA – eine höhere Haftungssumme zu vereinbaren, vorausgesetzt, dass hierfür Versicherungsschutz vereinbart werden kann.
4. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung von HIMA im Übrigen ausgeschlossen.
5. Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse gelten auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf



Schadensersatz statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

6. Soweit die Haftung von HIMA ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen von HIMA.

X. Geheimhaltung

Der Kunde ist verpflichtet alle erhaltenen Zeichnungen, Berechnungen, Abbildungen und sonstige Dokumente und Unterlagen sowie sämtliche mündliche oder schriftliche Informationen, streng geheim zu halten und sie - soweit zur Erreichung des Vertragszwecks nicht geboten - nicht aufzuzeichnen oder in irgendeiner Weise zu verwerfen. Dritten dürfen sie nur mit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von HIMA bekannt gegeben werden. Die Geheimhaltungspflicht besteht über die Durchführung des Einzelvertrages hinaus. Sie erlischt erst dann, wenn und soweit die überlassenen Informationen und Unterlagen allgemein bekannt geworden sind. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für Unterlagen des Kunden.

XI. Umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten nach dem ElektroG

Der Kunde übernimmt die Pflicht, die gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigung auf eigene Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen. Er stellt HIMA von der Rücknahmepflicht des Herstellers und damit in Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter frei. Für den Fall, dass der Kunde gelieferte Ware an gewerbliche Dritte weitergibt, wird er diese vertraglich dazu verpflichten, die gelieferten Waren nach Nutzungsbeendigung auf deren Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen und für den Fall der erneuten Weitergabe eine entsprechende Weiterverpflichtung aufzuerlegen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, so ist er verpflichtet, die gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigung seiner Kunden auf seine Kosten zurückzunehmen und nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Anspruch von HIMA auf Übernahme/ Freistellung durch den Kunden verjährt nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach der endgültigen Beendigung der Nutzung des Gerätes. Die zweijährige Frist der Ablaufhemmung beginnt frühestens mit Zugang einer schriftlichen Mitteilung des Kunden an HIMA über die Nutzungsbeendigung.

XII. Exportregelung und -kontrolle

1. Zur Einhaltung nationaler und internationaler außenwirtschaftsrechtlicher Bestimmungen und Gesetze werden sich die Parteien gegenseitig unterstützen und auf Anfrage alle dafür notwendigen Dokumente und Informationen, z. B. über eine Ausfuhrlisten-erfassung der zu exportierenden Güter oder über den Bestimmungsort und die Endverwendung übermitteln. Keine Partei ist verpflichtet, eine Lieferung oder Leistung ohne die danach erforderliche Genehmigung oder entgegen einem entsprechenden Verbot zu erbringen.
2. Verzögerungen aufgrund Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren setzen Fristen und Lieferzeiten außer Kraft. Schadensersatzansprüche werden insoweit und wegen vorgenannter Fristüberschreitungen ausgeschlossen.
3. HIMA kann jederzeit unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen des Kunden vom Vertrag zurücktreten, wenn:
 - a. der Kunde trotz Anfrage nicht oder nicht hinreichend über den Bestimmungsort und die Endverwendung informiert;
 - b. HIMA Kenntnis von einer zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe nicht vorausgesetzten Endverwendung oder über eine am Geschäft beteiligte Person erhält und HIMA die Durchführung der Lieferung oder Leistung aufgrund von deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen oder EU-Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts oder konzerninternen Bestimmungen nicht möglich ist;
 - c. Güter oder Dienstleistungen für die militärisch konventionelle Verwendung in Embargoländern oder für die Verwendung im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen oder dafür vorgesehene Trägersysteme bestimmt sind (hierfür reichen tatsächliche Anhaltspunkte); oder

d. eine verbotene oder ungenehmigte Ausfuhr oder ein Embargoverstoß nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann.

4. Mit Abgabe der Bestellung erklärt der Kunde die Einhaltung der jeweils anwendbaren nationalen und internationalen Exportkontrollvorschriften im Falle eigener Ausfuhren bzw. Weiterveräußerungen. Weiterhin erklärt er, die Lieferung weder auf unmittelbarem noch mittelbarem Weg in Länder zu liefern, die mit einem Embargo belegt sind und die Einfuhr der gelieferten Güter daher verboten bzw. beschränkt ist. Der Kunde stellt HIMA von allen Schäden frei, die für HIMA aus der schuldhaften Verletzung der vorstehenden Pflichten resultieren.

XIII. Datenschutz

HIMA ist berechtigt, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden Kontakt- und Vertragsdaten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in seiner jeweils gültigen Fassung zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen, sowie diese Daten an mit HIMA im Sinne des §§ 15 ff AktG verbundene Unternehmen weiterzugeben.

XIV. Gerichtsstand, anwendbares Recht und Erfüllungsort

1. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Parteien aus oder im Zusammenhang mit diesen ALLB oder ihrer Geschäftsbeziehung ist der Geschäftssitz von HIMA. HIMA ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.
2. Für die Rechtsbeziehungen der Vertragsparteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) sowie der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts (IPR).
3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung von HIMA nichts anderes ergibt, ist der Erfüllungsort für HIMA Brühl (Baden), Deutschland.

XV. Ergänzende Bedingungen für die Überlassung von Software

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Bedingungen gelten gegenüber den vorstehenden Bedingungen als Ergänzung für die Überlassung von Standardsoftware als Teil von Lieferungen. Bei Widersprüchen gegenüber Inhalten aus den vorstehenden Bestimmungen dieser ALLB gehen die nachfolgenden Bestimmungen vor.

1. Soweit Leistungen von HIMA die Überlassung von HIMA Software (Computerprogrammen) (mit-)umfassen, wird dem Kunden hieran das nicht ausschließliche, zeitlich unbefristete und räumlich unbeschränkte Recht zur bestimmungsgemäßen Nutzung der Software auf den vereinbarten Geräten und im Rahmen des jeweiligen Vertragszwecks eingeräumt.
2. Für Software, für die HIMA nur ein abgeleitetes Nutzungsrecht besitzt und die keine sog. Open Source Software ist (Fremdsoftware), gelten zusätzlich und vorrangig vor diesen ALLB die zwischen HIMA und dem Lizenzgeber von HIMA vereinbarten Nutzungsbedingungen, soweit sie den Kunden betreffen (z.B. End User License Agreement), auf diese wird HIMA den Kunden hinweisen und sie dem Kunden auf Verlangen zugänglich machen
3. Für Open Source Software gelten vorrangig die Nutzungsbedingungen, denen die Open Source Software unterliegt. HIMA wird dem Kunden den Quellcode nur insoweit herausgeben oder zur Verfügung stellen, als die Nutzungsbedingungen der Open Source Software dies verlangen. HIMA wird den Kunden auf das Vorhandensein und die Nutzungsbedingungen überlassener Open Source Software hinweisen sowie ihm die Nutzungsbedingungen zugänglich machen oder, soweit nach den Nutzungsbedingungen erforderlich, überlassen.
4. Als Sachmangel der Software gelten nur vom Kunden nachgewiesene und reproduzierbare Abweichungen von der Spezifikation. Ein Sachmangel liegt jedoch nicht vor, wenn er in der dem Kunden zuletzt überlassenen Version der Software nicht auftritt und deren Verwendung für den Kunden zumutbar ist. Über von ihm entdeckte Mängel oder Fehler der Software hat der Kunde HIMA auch dann zu informieren, wenn diese die bestimmungsgemäße Verwendung der Software nicht beeinträchtigt.
5. Urhebervermerke, Seriennummern oder sonstige Identifikationsmerkmale dürfen unter keinen Umständen entfernt werden.



XVI. Ergänzende Bedingungen für Serviceleistungen

Die nachstehenden Bedingungen für Serviceleistungen gelten gegenüber den vorstehenden Bedingungen der ALLB als Ergänzung für alle Serviceleistungen (Beratung, Engineering, Montage, Wartung, Reparaturen etc.), die HIMA erbringt. Sie gelten sowohl für reine Serviceleistungen als auch für Serviceleistungen in Verbindung mit Warenlieferungen. Bei Widersprüchen gegenüber Inhalten aus den vorgenannten Bestimmungen dieser ALLB gehen die nachfolgenden Bestimmungen vor.

1. Leistungsumfang

- a. Der Umfang und der Inhalt der Serviceleistungen werden im jeweiligen Servicevertrag, der dazugehörigen Leistungsbeschreibung, der jeweiligen HIMA-Preisliste und diesen ALLB bestimmt, die jeweils Bestandteil des Servicevertrages sind. Der Umfang und der Inhalt von Serviceleistungen, die nicht in einem Servicevertrag vereinbart sind ("Einzelaufträge"), bestimmt sich nach dem verbindlichen Angebot oder der schriftlichen Auftragsbestätigung von HIMA, der jeweiligen HIMA-Preisliste und diesen ALLB.
- b. Die von HIMA entwickelten Applikationen bieten dem Kunden grundsätzlich die Möglichkeit, über die mitgelieferte Software Veränderungen an diesen Applikationen auch während des laufenden Betriebes vorzunehmen. HIMA weist ausdrücklich darauf hin, dass während derartiger Eingriffe die Sicherheit der Anlage vom Kunden anderweitig gewährleistet werden muss. Gegenstand der Serviceleistung sind grundsätzlich keine Veränderungen im laufenden Betrieb der Anlagen des Kunden. Soweit HIMA den Kunden dennoch bei Eingriffen in die Applikationen bei laufendem Betrieb unterstützen soll, bedarf es hierzu einer ausdrücklichen separaten schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien.
- c. Soweit die Serviceleistung an einem Servicegegenstand erfolgen soll, der nicht von HIMA stammt, so hat der Kunde bei Vertragsschluss auf bestehende gewerbliche Schutzrechte hinsichtlich des Gegenstandes hinzuweisen; sofern HIMA kein Verschulden trifft, stellt der Kunde HIMA von evtl. Ansprüchen Dritter aus gewerblichen Schutzrechten frei.
- d. HIMA ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritte einzusetzen.
- e. Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, werden Ersatzteile oder sonstige Waren und Gegenstände, die im Rahmen der jeweiligen Serviceleistung benötigt werden, separat nach tatsächlich benötigtem Aufwand und gemäß der jeweils aktuellen HIMA-Preisliste berechnet. Die Lieferung dieser Ersatzteile oder sonstige Waren und Gegenstände erfolgt ausschließlich zu diesen ALLB von HIMA.
- f. Zusätzlich erforderliche Serviceleistungen werden nach Aufwand und gem. der/den jeweils aktuellen HIMA-Preisliste/n abgerechnet.

2. Verrechnungssätze und Zahlungsbedingungen

- a. Soweit zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist, werden Serviceleistungen nach den jeweils aktuellen HIMA-Preislisten berechnet. Die Verrechnungssätze verstehen sich ausschließlich aller Steuern, Zölle oder Abgaben, die nach anwendbarem Recht zu zahlen sind. Etwaige Steuern, Zölle oder Abgaben, welche HIMA oder den Subunternehmern von HIMA auferlegt werden, sind vom Kunden zu bezahlen oder zu erstatten.
- b. Reisezeiten und -kosten werden gemäß den jeweils aktuellen HIMA-Preislisten berechnet.

3. Mitwirkungspflichten des Kunden

- a. Der Kunde ist zur Einhaltung der gesetzlichen Regelungen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz, der Betriebssicherheitsverordnung BetrSichV sowie der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften am Einsatzort verpflichtet. Insbesondere darf von den Gegenständen, an denen eine Serviceleistung erbracht werden soll, keine Gesundheitsgefährdung für die von HIMA eingesetzten Personen ausgehen (z.B.: ABC-Kontamination). Der Kunde hat das Servicepersonal von HIMA über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Servicepersonal von Bedeutung sind.

- b. Die konkreten Einsatzzeiten sind mit HIMA abzustimmen, insbesondere ist der Kunde dabei für die Einhaltung des deutschen Arbeitszeitgesetzes (ArbZG), insbesondere der Ruhezeiten, verantwortlich.
- c. Der Kunde ist verpflichtet, HIMA oder einem von ihm beauftragten Dritten zur Erfüllung deren Leistungspflichten den ungehinderten Zugang zu der im Servicevertrag bezeichneten Liegenschaft sowie allen zu wartenden Geräten zu ermöglichen. Der Kunde stellt HIMA eventuell erforderliche Hilfsmittel kostenlos zur Verfügung.
- d. Der Kunde hat HIMA wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich zu bescheinigen.
- e. Verzögert sich die Leistungserbringung durch nicht von HIMA zu vertretende Umstände, so hat der Kunde in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen von HIMA bzw. des eingesetzten Service-Personals zu tragen.

4. Abnahme

- a. Im Falle von Serviceleistungen mit werkvertraglichen Charakter oder wenn eine Abnahme vertraglich vereinbart ist, hat der Kunde die Abnahme innerhalb von zwei Wochen nach der Fertigstellungsanzeige von HIMA vorzunehmen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Lieferung – gegebenenfalls nach Abschluss einer vereinbarten Testphase – in Gebrauch genommen worden ist. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teilleistungen oder Teillieferungen.
- b. Die Abnahme darf nur wegen wesentlicher Mängel bis zu deren Beseitigung verweigert werden.

5. Mängelansprüche

- a. Sofern die von HIMA zu erbringende Serviceleistung werkvertraglichen Charakter hat, wird HIMA die Gewährleistung nach folgender Maßgabe erbringen: Im Falle mangelhafter Serviceleistung ist HIMA zunächst zur Nacherfüllung berechtigt und verpflichtet. Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern oder Schadensersatz im Rahmen des oben stehenden Abschnitts „Haftung“ verlangen.
- b. Sofern für die vereinbarte Serviceleistung Dienstleistungsrecht Anwendung findet, gilt folgendes: HIMA ist im Falle mangelhafter Serviceleistungen zunächst zur Nachbesserung berechtigt und verpflichtet. Sofern diese fehlschlagen sollte, ist der Kunde zum Schadensersatz im Rahmen des oben stehenden Abschnitts „Haftung“ berechtigt.
- c. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Schäden infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung - sofern diese nicht durch HIMA oder einem von HIMA beauftragten Dritten ausgeführt worden ist -, Missachtung von Betriebsmittelvorschriften, übermäßiger oder ungeeigneter Beanspruchung, unsachgemäßer Bau- und Montagearbeiten Dritter oder des Kunden sowie sonstiger äußerer Einflüsse und Ursachen, die nicht von HIMA zu beeinflussen und zu vertreten sind.
- d. Die Gewährleistung erlischt, sofern der Kunde oder Dritte ohne vorherige Zustimmung von HIMA Änderungen oder Reparaturen an den Serviceleistungen vornimmt.

6. Kündigung

Im Falle einer Kündigung hat HIMA Anspruch auf Vergütung der bereits erbrachten Leistung sowie Ersatz der angefallenen Aufwendungen und Kosten. Sofern HIMA die Kündigung nicht zu vertreten hat, ist HIMA zusätzlich berechtigt, einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 15 % der auf den noch nicht erbrachten Teil der vereinbarten Leistung entfallenden vereinbarten Vergütung zu verlangen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass HIMA kein Schaden oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist. HIMA ist der Nachweis gestattet, dass ein höherer Schaden entstanden ist.

(Stand 01.April.2018)